

Herrn Staatssekretär  
Peter Knitsch  
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW  
Schwannstr. 3  
40219 Düsseldorf

Ansprechpartner Städtetag NRW:  
Detlef Raphael  
Tel.-Durchwahl: 030.37711.600  
E-Mail: [detlef.raaphael@staedtetag.de](mailto:detlef.raaphael@staedtetag.de)

Ansprechpartner Landkreistag NRW:  
Dr. Marco Kuhn  
Tel.-Durchwahl: 0211.300.491.300  
E-Mail: [m.kuhn@lkt-nrw.de](mailto:m.kuhn@lkt-nrw.de)

Ansprechpartner Städte- und Gemeindebund NRW:  
Rudolf Graaff  
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.239  
E-Mail: [rudolf.graaff@kommunen-in-nrw.de](mailto:rudolf.graaff@kommunen-in-nrw.de)

Aktenzeichen: 70.06.11 N  
Datum: 11.11.2015

## Entwurf einer Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen

### 4. Dialog „Chefsache Nachhaltigkeit“ am 19. 11. 2015

Sehr geehrter Herr Knitsch,

wie anlässlich des 3. Dialogs „Chefsache Nachhaltigkeit“ vereinbart, fassen wir nachfolgend unsere Einschätzungen zum Entwurf einer Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen (Beschluss des Landeskabinetts vom 29.09.2015) zusammen. Dabei handelt es sich um eine noch nicht abschließende Einschätzung; wir behalten uns deshalb vor, diese Stellungnahme im Zuge der offiziellen Frist zur Stellungnahme zu ergänzen und weiter zu entwickeln.

#### I. Grundsätzliches

Der von der Landesregierung gewählte Ansatz, bei der Erarbeitung einer Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen Akteurinnen und Akteure aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Kommunen zu beteiligen, ist prinzipiell zu begrüßen. Allerdings ist einschränkend hinzuzufügen, dass diese Beteiligung in einem kaum überschaubaren Geflecht aus Gremien, Tagungen und Dialogveranstaltungen erfolgt ist, was den wichtigen Beteiligungsprozess eher erschwert als fördert.

Wir begrüßen, dass einige unserer Anregungen zum ursprünglichen Strategiepapier zur Erarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie aufgegriffen worden sind und die Leistungen der kommunalen Gebietskörperschaften für ein nachhaltiges Nordrhein-Westfalen gewürdigt sowie deren Interessen besser berücksichtigt werden. Nicht zuletzt konnten wir in dem von Ihnen etablierten Dialog „Chefsache Nachhaltigkeit“ zentrale kommunale Anliegen erörtern und Impulse aus der kommunalen Praxis für die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes vermitteln.

Wir begrüßen es sehr, dass die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen die Überarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes nachvollziehen will und sich an den 17 internationalen Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals – SDG's) orientiert, die seitens der kommunalen Spitzenverbände ebenfalls nachdrücklich unterstützt werden. Da allerdings viele in der Nachhaltigkeitsstrategie angesprochene Handlungsfelder einen engen Bezug zur Ausgestaltung der bundespolitischen Rahmenseetzungen (Gesetze, Verordnungen, Förderbedingungen) haben, bitten wir die Landesregierung, weiterhin verstärkten Einfluss auf eine kommunalfreundliche Ausgestaltung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen zu nehmen.

Der Entwurf einer Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen ist einerseits in einigen Teilen abstrakt formuliert und lässt damit nicht erkennen, welche konkreten Projekte und Maßnahmen in die Umsetzung der späteren Nachhaltigkeitsstrategie einfließen werden. Andererseits enthält der Entwurf konkrete Maßnahmenvorschläge oder nimmt Bezug auf vorhandene Strategien und Prozesse. Wir haben uns daher überwiegend auf die Kommentierung der Maßnahmenvorschläge konzentriert, weil die allgemeinen Leitlinien fast durchgängig unsere Unterstützung finden.

## **II. Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen**

Das Leitbild und die grundsätzlichen Aussagen zur Nachhaltigkeit als Leitprinzip für Nordrhein-Westfalen werden von uns unterstützt. Dankenswerter Weise wird dabei die Vorreiterrolle der Kommunen bei der nachhaltigen Gestaltung von Nordrhein-Westfalen herausgestellt (A. II. 4.).

Auch können wir die Beschreibung der besonderen Herausforderungen und landesspezifischen Politikfelder für Nordrhein-Westfalen nachvollziehen. Allerdings halten wir die daraus abgeleiteten Schwerpunktsetzungen unter Kapitel B. nicht durchgängig für nachvollziehbar.

### **1. Asyl- und Flüchtlingspolitik**

Wir regen an, insbesondere die Asyl- und Flüchtlingspolitik als ein weiteres Schwerpunktthema aufzunehmen. Zu einer am Leitprinzip der Nachhaltigkeit ausgerichteten Politik gehört eine verantwortungsvolle Asyl- und Flüchtlingspolitik. So eröffnen Asylsuchende und Flüchtlinge in Zeiten des Fachkräftemangels und demografischen Wandels neue Möglichkeiten und Chancen für unsere Gesellschaft. Andererseits darf nicht ausgeblendet werden, dass Land und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen derzeit an ihre Grenzen stoßen. Hinzu kommt, dass ein großer Teil der ankommenden Flüchtlinge dauerhaft bei uns bleiben wird, was zu neuen Herausforderungen z. B. für die sozialen Sicherungssysteme, Kindertagesstätten und Schulen oder auch den Wohnungsmarkt führen wird. Dabei dürfen die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung nicht gegen die Bedürfnisse von Asylsuchenden und Flüchtlingen ausgespielt werden. In diesem Sinne brauchen wir eine nachhaltige Asyl- und Flüchtlingspolitik des Landes, die die Bedürfnisse von einheimischer Bevölkerung und Zugewanderten gleichermaßen berücksichtigt und nicht zuletzt die Kommunen in die Lage versetzt, ihre Aufgaben bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen wahrzunehmen.

## 2. Mobilität

Des Weiteren fehlt unseres Erachtens der Schwerpunkt „leistungsfähige, umweltschonende, energieeffiziente und sichere Mobilität“, obwohl dieser unter den besonderen Herausforderungen richtig dargestellt ist. Insofern regen wir an, die Schwerpunktsetzung zu erweitern und dabei auch die finanziellen Erfordernisse seitens des Bundes und des Landes zur Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen und umweltfreundlichen Verkehrsinfrastruktur in allen Kommunen zu benennen. Darüber hinaus sollten im Rahmen des neuen Schwerpunktes „nachhaltige Mobilität“ u.a. die Themenfelder Barrierefreiheit, Vernetzung von Verkehrsmitteln (Fußgänger, Fahrradfahrer, PKW, ÖSPNV und SNPV) und die Bereitstellung eines bedarfsgerechten ÖPNV-Angebotes im ländlichen und städtischen Raum unter Beachtung der Auswirkungen des demographischen Wandels (sinkende Schülerzahlen; geändertes Verkehrsverhalten) behandelt werden. Eine Verbesserung der Nahmobilität, eine gute Vernetzung der Verkehrsmittel und ein Ausbau des ÖPNV sind für die Kommunen von besonderer Bedeutung. Hierbei kann das Verkehrsministerium in vielen Bereichen bereits auf bestehende Projekte und Maßnahmen zurückgreifen.

Eine effiziente, umwelt- und klimaverträgliche Mobilität muss nach unserem Verständnis mithin herausgehobener Teil einer Nachhaltigkeitsstrategie sein.

## 3. Bildung

An unterschiedlichen Stellen wird auf die Bedeutung von Bildung hingewiesen. In Abschnitt A (Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen) unter Punkt II. (Nachhaltigkeit als Leitprinzip für NRW) Ziffer 6 wird das Thema "Bildung für nachhaltige Entwicklung" (abgekürzt: BNE) grundsätzlich dargelegt. Es wird darauf verwiesen, dass die Landesregierung eine landesweite Bildungsstrategie für nachhaltige Entwicklung erarbeite, die zu einer breiten Verankerung von BNE und zu einer systematischen Implementation von BNE in möglichst allen Bereichen des Bildungswesens in Nordrhein-Westfalen führen soll. Die weiteren Ausführungen lassen allerdings völlig offen, was zum einen BNE von den Bildungsinhalten unterscheiden soll, die auch derzeit curricular in den verschiedenen Fächern vermittelt werden, und welche konkreten Handlungsschritte zu einer systematischen Implementation führen sollen.

Die Ausführungen zu den Inhalten und zu dem in Nordrhein-Westfalen angeblich gepflegten gemeinsamen Verständnis von BNE sind für die Praxis wenig greifbar, wenn es beispielsweise heißt:

*„Angesichts der Komplexität der ökonomischen, sozialen und ökologischen Herausforderungen vermittelt BNE interdisziplinäres Wissen, um Zusammenhänge zu erkennen, aber auch mit widerstreitenden Interessen und Dilemmata umzugehen und zukunftsorientiert entscheiden zu können. [...] Im Sinne von „Change Agents“ sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene ihre Potenziale einbringen und gemeinsam stärken, um NRW aktiv, kreativ und zukunftsorientiert im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung mitzugestalten.“*

Solchen globalen Aussagen ist nicht zu widersprechen, allerdings sind sie als Grundlage konkreten politischen Handelns angesichts ihres Abstraktionsniveaus nicht geeignet. Zudem sollte auf nicht allgemein verständliche und durchaus unterschiedlichen Interpretationen zugängliche Anglizismen nach Möglichkeit verzichtet werden.

Das Thema Bildung wird dann erneut aufgegriffen in Abschnitt A unter Punkt III. (Besondere Herausforderungen und landesspezifische Politikfelder für Nordrhein-Westfalen). In der Ziffer 8 wird unter der Überschrift "Bereitstellung der besten Bildung für alle" ausgeführt, dass Menschen in die Lage versetzt werden sollen, die Auswirkungen ihres eigenen Handelns auf heutige und künftige Generationen sowie das Leben in Nordrhein-Westfalen und weltweit abschätzen zu können. Diese und die weiteren Aussagen in diesem Abschnitt haben den gleichen globalen und damit in letzter Konsequenz wenig greifbaren Charakter wie die zuvor zitierten.

Es sollte in den einzelnen Abschnitten klarer unterschieden und getrennt werden, zwischen nachhaltigen Bildungsstrukturen (bezogen auf die Entwicklung von zukünftigen Schullandschaften /-formen, Fahrwege, Schulentwicklungen im ländlichen Raum, ...) sowie dem Projekt „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“, der sich ausschließlich auf Bildungsinhalte bezieht. Beide Bereiche sollten mit konkreten Vorstellungen gefüllt werden.

Die genannten Ziele und Indikatoren in Abschnitt C genügen diesen Anforderungen nicht. Unter Punkt II. (Ziele und Indikatoren) wird zum Punkt Bildung (S. 34 f.) als Nachhaltigkeitspostulat ausgegeben, dass "Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessert" werden sollten. Als Instrumente zur Erreichung dieses Ziels werden genannt:

*„Beste Bildung für alle ermöglichen, insbesondere durch eine systematische und dauerhafte Implementierung von Bildung für nachhaltige Entwicklung in alle Bildungsbereiche.*

*Bis 2030 kontinuierliche Reduktion des prozentualen Anteils der 18- bis 24-Jährigen, die nicht über einen Abschluss des Sekundarbereichs II verfügen (Hochschulreife bzw. abgeschlossene Berufsausbildung).*

*Verbesserung der Durchlässigkeit und Chancengerechtigkeit des Bildungssystems.“*

Beste Bildung für alle sowie eine Verbesserung der Durchlässigkeit und Chancengleichheit des Bildungssystems sind Ziele, denen sich die nordrhein-westfälische Bildungspolitik spätestens seit den ersten Pisa-Studien nachdrücklich verpflichtet fühlt. Ob wirklich alle Jugendlichen in der angesprochenen Altersgruppe über einen Abschluss der Sek. II verfügen müssen, müsste sicherlich noch einmal diskutiert werden. Stattdessen sollte überlegt werden, als Indikator die Erreichbarkeit der einzelnen Schulformen mit aufzunehmen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die bildungspolitischen Ausführungen in dem Entwurf einer Nachhaltigkeitsstrategie entweder so allgemein und konsensfähig gehalten sind, dass sie sich einer vertieften inhaltlichen Auseinandersetzung entziehen, oder Handlungsempfehlungen gegeben werden, die einerseits immer noch wenig konkretisiert sind, andererseits aber auch neue Impulse für die Weiterentwicklung der Bildungsstrategien vermissen lassen.

### **III. Anmerkungen zu den Schwerpunkt- und Handlungsfeldern gemeinsamer NRW-Nachhaltigkeitspolitik**

#### **1. Klimaschutzplan**

Angesichts der zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels stehen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen vor großen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund ist der Ent-

wurf eines Klimaschutzplans der Landesregierung grundsätzlich zu begrüßen und die ambitionierten Ziele der Treibhausgasreduktion werden nachdrücklich unterstützt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat zum Entwurf des Klimaschutzplans gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen ausführlich Stellung genommen. Wir gehen davon aus, dass unsere Positionen in den Klimaschutzplan Eingang finden und somit auch bei der Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt werden. Insbesondere halten wir es für notwendig, dass die Landesregierung ein tragfähiges Finanzierungskonzept für ein umfangreiches Klimaschutz-/Klimafolgenanpassungsprogramm für die Kommunen entwickelt und mit Ihnen abspricht. Darüber hinaus bedarf es dringend einer Priorisierung der im Klimaschutzplan vorgesehenen zahlreichen Maßnahmen und einer Abschätzung ihres Beitrages zur Absenkung der Treibhausgasemissionen.

Zu den Zielen und Indikatoren (S. 27) im Einzelnen:

#### Ausbau der Erneuerbaren Energien (S. 27)

Wir unterstützen ein ambitioniertes Ausbauziel bei den erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen, sofern keine Vorgaben der Landes- und Regionalplanung die verfassungsrechtlich verbürgte kommunale Planungshoheit einschränken. Insoweit beziehen wir uns auf unsere Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans vom 28.02.2014, in der wir zur Zielbestimmung 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ die Festlegung von Flächenkontingenten für die Regionalplanungsgebiete und von Vorranggebieten in den Regionalplänen abgelehnt haben. Im Übrigen muss ein weiterer Ausbau der Windenergie ökologisch verträglich gestaltet sein und die berechtigten Ansprüche der Bevölkerung und der Kommunen berücksichtigen.

#### Gebäudebestand langfristig klimaneutral stellen (S. 27)

Zur energetischen Gebäudesanierung liegen langjährige Erfahrungen sowohl beim Land als auch den Kommunen vor. Dies spiegelt sich bereits in den Maßnahmen wider, die im Entwurf des Klimaschutzplans diesem Handlungsfeld zugeordnet werden. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Beratungsangebote. Es ist bekannt, dass ein Haupthindernisgrund zur energetischen Modernisierung im Mehrfamilienhausbereich deren Unwirtschaftlichkeit bei kaufmännischer Betrachtung ist. Abhilfe können hier, das zeigen frühere Erfahrungen aus allen Kommunen, Förderprogramme des Landes schaffen. Leider sind die Maßnahmen, die Fördermittel vorsehen, nicht mit entsprechenden Haushaltsmitteln hinterlegt. So kann keine Verbesserung der energetischen Modernisierungsrate erwartet werden. Zudem wäre es erforderlich, die bestehenden Beratungsangebote, insbesondere für den Ein- und Zweifamilienhausbereich, zu intensivieren und auf technologieoffene, nutzer- und budgetbezogene Angebote zu erweitern. Insoweit sei auf die Erfolge dieser Verfahrensweise i. V. m. entsprechenden Förderangeboten bei dem Projekt Innovation City Ruhr verwiesen.

#### Klimaschutz vor Ort stärken (S. 27)

Bei diesem Handlungsfeld werden unter dem Titel „Klimaschutz vor Ort stärken“ flächendeckende integrierte Klimaschutzkonzepte und Klimaanpassungskonzepte auf der kommunalen Ebene vorgesehen. Es wird in der Fußnote 10 darauf hingewiesen, dass in § 5 Abs. 1 KlimaschutzG NRW eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung vorgesehen ist, mit welcher die Kommunen verpflichtet werden können, derartige Konzepte aufzustel-

len. Derzeit stehe aber noch nicht fest, ob überhaupt, wann und mit welchen Vorgaben diese Ermächtigung umgesetzt werden soll.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in der Landtags-Anhörung am 14.09.2015 nochmals eingefordert, die Aufstellung von Klimaschutzkonzepten nicht durch eine Rechtsverordnung zur Pflicht für die Städte, Kreise und Gemeinden auszugestalten (§ 5 Abs. 1 Satz 3 KlimaschutzG NRW – Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung).

Die landesgesetzliche Regelung einer solchen Pflicht zur Aufstellung von Klimaschutzkonzepten hätte zur Folge, dass die nordrhein-westfälischen Kommunen derartige Konzepte durch den Bund (BMUB) nicht mehr gefördert bekämen. Dieses wäre ungeachtet eines konexitätsrechtlichen Ausgleichsanspruchs eine Benachteiligung gegenüber den Kommunen in anderen Bundesländern. Außerdem ist es sinnvoller, wenn das Land NRW Finanzmittel für die Maßnahmen-Umsetzung bereitstellt.

Hinzu kommt, dass mit der „Plattform Klima“ bei der Kommunal Agentur NRW bislang über 200 Städte und Gemeinden dazu bewegt werden konnten, freiwillig in die Aufstellung eines Klimaschutzkonzeptes einzusteigen oder diese bereits – auch unter Inanspruchnahme der Bundesförderung – aufgestellt haben. In diesem Zusammenhang ist gegenüber dem Umweltministerium NRW immer wieder deutlich gemacht worden, dass „Fließband-Konzepte“ die Folge einer Konzept-Pflicht sein könnten. Der Erfolg von Klimaschutzkonzepten hängt aber maßgeblich davon ab, dass die ortsspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt werden, weil dieses der Garant dafür ist, dass Konzepte in der konkreten Stadt bzw. Gemeinde gelebt und umgesetzt werden.

### Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels

Die vorgesehenen Indikatoren „Schadenaufwand in der Wohngebäudeversicherung“ und „Witterungsbedingte Einsatzstunden THW“ sind aus unserer Sicht allein nicht sachgerecht, um damit eine Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels ermitteln zu können. Zum einen treten Unwetter immer stärker punktuell auf, wobei es dann davon abhängt, welche Gebäudeschäden tatsächlich versichert sind; zum anderen haben gerade die Feuerwehren in NRW viel mehr Einsatzstunden zur Beseitigung von witterungsbedingten Schäden. Insofern schlagen wir vor, dass seitens der Daten des Deutschen Wetterdienstes ermittelt wird, welche Unwetter und Starkregenereignisse mit welcher Intensität stattgefunden haben, um diese dann in Relation zur Wohngebäudeschadensentwicklung und zu den Einsatzstunden bei allen Feuerwehren und Hilfsorganisationen zu setzen.

## **2. Umweltwirtschaftsstrategie**

Statt den Schwerpunkt ausschließlich auf die Umweltwirtschaftsstrategie zu setzen, wird angeregt die „nachhaltige Wirtschaft“ insgesamt als Schwerpunktthema festzulegen. Es ist nicht verständlich, warum dem ökologischen Aspekten im Vergleich zu den ökonomischen sowie sozialen Aspekten eine herausragende Rolle eingeräumt wird.

Das heißt nicht, dass die Umweltwirtschaftsstrategie nicht ausdrücklich begrüßt wird. Da die umweltfreundliche bzw. nachhaltige Beschaffung und Investitionstätigkeit des Landes und der Kommunen die Entwicklung von umweltfreundlichen, ressourcen- und energieeffizienten Produkten und Dienstleistungen sowohl bei privaten als auch bei kommunalen Unternehmen erheblich fördern, sollte jedoch in diesem Kapitel diese Thematik, die unter

C. III. 5. dargelegt ist, mit erörtert werden. Ebenso sollten auch die sozialen Aspekte einer nachhaltigen Wirtschaft, wie z.B. die Themen „faire Bezahlung“ und „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“, die sich bislang ausschließlich bei den Zielen und Indikatoren unter C.II wiederfinden, hier näher beleuchtet werden.

### **3. Biodiversitätsstrategie**

Das Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten, wird grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl kann dieses Ziel nur dadurch erreicht werden, dass mit allen Akteuren und entsprechenden Förderungskulissen gemeinsam an der Zielerreichung gearbeitet wird.

#### Fläche des landesweiten Biotopverbundes (S. 28)

Gegen die Ausweitung des Biotopverbundes auf mindestens 15 % der Landesfläche bestehen durchgreifende Bedenken. Für die Festschreibung einer solchen politischen Forderung fehlt es an einer genauen Abgrenzung / Definition des Biotopverbundes sowie einer konkreten Analyse des Status-Quo in NRW. Statt starrer Vorgaben sollte aus unserer Sicht eher darauf hingewiesen werden, Lücken zu schließen und Entsieglungspotentiale zu nutzen. Das Ziel kann daher nicht mitgetragen werden.

#### Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (S. 28)

Bis zum Jahr 2020 wird hier eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf durchschnittlich 5 ha pro Tag vorgesehen. Langfristig wird ein Netto-Null-Verbrauch angestrebt. Es ist grundsätzlich richtig, dass der Flächenverbrauch durch die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen oder Flächen, die mit Altlasten kontaminiert sind, zurückgeführt werden kann. Gleichwohl gibt es in NRW auch Städte und Gemeinden, die nicht auf ein Potenzial von Brachflächen zurückgreifen können. Insoweit darf diesen Städten und Gemeinden nicht von vornherein das städtebauliche Entwicklungspotenzial genommen werden.

Insofern wird die geplante Aufnahme einer raumordnerischen Festlegung im Entwurf des Landesentwicklungsplans, nach der das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „netto null“ reduziert werden soll, abgelehnt.

#### Verbesserung der Luftqualität (S. 28)

Die vorgesehene Verbesserung der Luftqualität bis zum Jahr 2030 kann nur erreicht werden, wenn die Fahrzeug-Abgastechnik insbesondere bei den Stickstoffdioxid-Emissionen bei Dieselfahrzeugen durch die Fahrzeug-Hersteller nachhaltig verbessert wird. Hinzu kommt, dass eine nachhaltige Bestanderhaltung und Verbesserung des ÖPNV (S. 31) unerlässlich ist, damit eine echte Alternative zur individuellen Pkw-Benutzung geschaffen wird.

#### Ökologischer Zustand oberirdischer Gewässer/Nitratbelastung (S. 28)

Bis zum Jahr 2027 sollen alle Wasserkörper der Fließgewässer einen guten ökologischen Zustand (bei natürlichen Gewässern) bzw. ein gutes ökologisches Potenzial (bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern) entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie erreichen.

Diese Vorgabe wird zwar von der EU-Wasserrahmenrichtlinie grundsätzlich vorgesehen. Es ist aber bereits heute erkennbar, dass das gesteckte Ziel voraussichtlich nicht erreichbar sein wird, weil zurzeit nur 10 % der natürlichen Gewässer in Nordrhein-Westfalen einen guten ökologischen Zustand aufweisen.

Hinzu kommt, dass in Nordrhein-Westfalen zurzeit schwerpunktmäßig versucht wird, durch Maßnahmen an den kommunalen Einleitungsstellen die Gewässergüte zu verbessern. Die kommunalen Spitzenverbände haben immer wieder darauf hingewiesen, dass eine ganzheitliche Verbesserung der Gewässergüte nur dadurch erreicht werden kann, dass alle Einleiter in ein Gewässer betrachtet und entsprechend ihrem Verursachergrad zu Maßnahmen angehalten werden. Zur Verminderung von Gewässerbelastungen ist vorrangig an der Quelle anzusetzen und insbesondere die diffusen Einleitungen, wie etwa aus der Intensiv-Landwirtschaft, verstärkt in den Blick zu nehmen. Dieses gilt auch bezogen auf das Ziel, die Nitratbelastung der Grundwasserkörper bis spätestens 2027 auf unter 50 mg/l zu vermindern, zumal das geltende Bundesdüngemittelrecht nicht erkennen lässt, dass eine Verbesserung zu erwarten ist.

#### Verringerung der Lärmbelastung (S. 29)

Die Verringerung der Lärmbelastung bis 2030 auf 65 db/A (Tag) und 55 db/A (Nacht) setzt voraus, dass den Städten und Gemeinden auch bundesrechtlich das Instrument an die Hand gegeben wird, Lärmschutzmaßnahmen gegenüber Straßenbaulasträgern durchsetzen zu können. Ein solches Instrument ist in den §§ 47 a ff. BImSchG zurzeit nicht enthalten und führt in der Praxis dazu, dass die Städte und Gemeinden zwar Lärmaktionspläne aufstellen, aber die vorgesehenen Maßnahmen nicht durchgesetzt werden können.

#### Recyclingquote bei Haushaltsabfällen steigern (S. 31)

Bei dem Ziel, bis 2020 eine Recyclingquote von 65 % bei den Abfällen aus privaten Haushalten zu erreichen, geht es im Bereich der Verwertung von Bioabfällen insbesondere darum, dass der Qualität vor der Quantität der Vorrang eingeräumt wird und der Gesichtspunkt der Abfallvermeidung (Stichwort: Lebensmittelverschwendung) nicht vernachlässigt wird. Dieses gilt auch mit Blick darauf, dass die Verpackungsverordnung und das Pfand auf Einwegflaschen die Mehrwegquote bei Getränken seit dem Jahr 1991 von ursprünglich 72 % auf unter 45,7 % (2012) hat abstürzen lassen. Insoweit ist auch der Bundesgesetzgeber mit Unterstützung der Länder aufgefordert, grundlegende Änderungen herbeizuführen, z. B. über ein funktionsfähiges Wertstoffgesetz, dass die kommunale Kompetenz stärkt.

### **4. Nachhaltige Finanzpolitik**

In Abschnitt A (Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen), Punkt III., Ziffer 9 befasst sich das Strategiepapier mit der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Uneingeschränkt zuzustimmen ist der dort getroffenen Aussage, dass die Haushaltskonsolidierung eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit ist. Dies zu betonen ist deshalb wichtig, weil die Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit eine Grundvoraussetzung für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele in fast allen anderen Politikbereichen darstellt. Diese Querschnittsfunktion wird bereits durch den Aufbau der Ausführungen unter Abschnitt B deutlich hervorgeho-



ben, in dem jeweils zu jedem Schwerpunktfeld der NRW-Nachhaltigkeitspolitik eine Ziffer 4. mit der Überschrift „Maßnahmen/Instrumente/Finanzen“ auch über die finanziellen Auswirkungen informiert. Vor diesem Hintergrund wäre es durchaus auch vorstellbar, diese herausgehobene Querschnittsbedeutung dadurch zu unterstreichen, dass man das Thema nicht unter der Ordnungsziffer 9. abhandelt, sondern den fachlichen Schwerpunktbereichen voranstellt.

Nicht vollends überzeugen kann die Aussage, dass tragfähige öffentliche Finanzen durch einen dauerhaft strukturell ausgeglichenen Landeshaushalt erreicht werden. Dies ist sicherlich ein anzustrebendes Ziel, aber letztlich hängt die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen daran, dass auf allen Ebenen des Staates und der Kommunen eine Balance von Aufwendungen und Erträgen hergestellt wird. Insofern greift die Formulierung im Strategiepapier eindeutig zu kurz. Die damit verbundene Finanzierungsverantwortung des Landes für die Kommunen könnte durch die Aufnahme von Kennziffern zur kommunalen Finanzausstattung (Volumen GFG, Finanzierungssaldo) bei der indikatorengestützten Überwachung dieses Schwerpunktfeldes unterstrichen werden.

Weitere Ausführungen zum Thema Finanzen finden sich unter Abschnitt B, Punkt IV. (S. 15 ff.). Verwiesen wird auf die Aufnahme der Schuldenregel in das Grundgesetz und die aus dem europäischen Fiskalpakt resultierenden Verpflichtungen aller staatlichen Ebenen zur Konsolidierung der Haushalte. Sehr zu begrüßen und zu unterstreichen ist die Aussage auf S. 16, dass die Einhaltung der Schuldenbremse eine Herausforderung darstellt, die in Nordrhein-Westfalen nicht zu Lasten der Kommunen bewältigt werden soll. Ebenso zu begrüßen ist die – wenn auch nach der geltenden Verfassungsrechtslage eigentlich überflüssige – Zusicherung, dass auch zukünftig in Zeiten enger finanzieller Spielräume das Konnexitätsprinzip beachtet werden wird.

Wenig konkret und daher als Maßstab für konkretes politisches Handeln untauglich bleibt das Papier allerdings in den Aussagen, mit welchen Maßnahmen genau die Haushaltskonsolidierung sichergestellt werden soll. Der Hinweis auf die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehene Entwicklung der Netto-Neuverschuldung ist rein deskriptiv. Ob die im Haushaltsentwurf 2016 vorgesehene Netto-Neuverschuldung von knapp 1,5 Mrd. Euro angesichts der Kostenentwicklungen für die Flüchtlingsunterbringung, -versorgung und -integration realistisch ist, wird sich voraussichtlich bereits im nächsten halben Jahr zeigen. Festzustellen ist jedenfalls, dass der Verzicht auf eine höhere Netto-Neuverschuldung im Jahr 2015 trotz des dritten Nachtragshaushalts allein durch die ausgesprochen günstige Entwicklung der Steuereinnahmen gelingt. Da es erfahrungsgemäß aber auch immer wieder konjunkturelle Abschwünge gibt, muss eine vorsorgende und auf nachhaltigen Ausgleich gerichtete Finanzpolitik ihre Tragfähigkeit auch in Zeiten zurückgehender Steuereinnahmen beweisen. Dazu bedarf es der Konsolidierung auf der Ausgabenseite. Ob die im Strategiepapier genannte Umstellung von Förderprogrammen von Zuschüssen auf Darlehen eine hinreichende Grundlage darstelle, muss bezweifelt werden. Diese den Landeshaushalt bilanziell entlastende Maßnahme ist vielmehr ein Beispiel dafür, dass die Zusage, nicht zu Lasten der Kommunen zu konsolidieren, schnell gefährdet ist: Unterstützungsleistungen, die die Städte, Gemeinden und Kreise in der Vergangenheit als (aus Sicht des Landes) verlorenen Zuschuss erhalten haben, sind zukünftig als rückzahlbare Verbindlichkeit zu buchen. Grundsätzlich sollte das Land im Sinne der Nachhaltigkeit stets sorgsam abwägen, ob neue „öffentliche Aufgaben“ zur Erledigung durch die Kommunen tatsächlich geschaffen werden müssen. Große Zweifel bestehen zum Beispiel, ob das Land Nordrhein-Westfalen in seiner derzeitigen Situation wirklich ein „Gesetz zum Schutz der Bevölke-

„Schutz vor gefährlichen Tieren wildlebender Arten“ benötigt, das den Aufbau einer umfassenden Bürokratie mit sich bringen würde.

Elementarer Bestandteil nachhaltigen Staatshandelns muss nach unserer Auffassung auch die strikte Beachtung des Konnexitätsprinzips und des Konnexitätsausführungsgesetzes sein. Das Land sollte es sich zur festen Übung machen, tatsächlich im Hinblick auf alle Rechtsetzungsverfahren eine Kostenfolgeabschätzung vorzulegen, die ihren Namen verdient. Dass solches mit vergleichsweise kleinem Aufwand möglich ist, hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk jüngst unter Beweis gestellt (vgl. Presseerklärung vom 30.07.2015).

## **5. Nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung**

Das Handlungsfeld „Nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung“ sollte um den Aspekt der „Nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes“ erweitert werden. Hierzu wird vorgeschlagen, den Punkt in „Nachhaltige Regions-, Stadt- und Quartiersentwicklung“ umzubenennen. Bislang kommt dem ländlichen Raum in dem Entwurf nur eine passive Rolle zu. Dabei wird vernachlässigt, dass der ländliche Raum gleichermaßen aktiv nachhaltig entwickelt werden muss.

Die Aufgabenstellung und Zielrichtung einer nachhaltigen Stadt- und Quartiersentwicklung werden im ersten Abschnitt treffend dargestellt; dennoch sollte deutlicher die Suche nach einem fachlich verantwortlichen und politisch tragfähigen Gleichgewicht sozialer, kultureller, ökonomischer und ökologischer Ziele sowie die Verpflichtung zum Gemeinwohl herausgearbeitet werden.

Insgesamt erscheint die Schwerpunktsetzung im Kapitel „B V. Nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung“ zufällig und einseitig. Der Erhalt eines lebenswerten Wohnumfeldes ist sowohl im urbanen städtischen als auch im ländlichen Raum als Zielsetzung festzuhalten und zu formulieren. Anderenfalls wird die Nachhaltigkeitsstrategie der tatsächlichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedeutung des ländlichen Raums für die Gesamtentwicklung Nordrhein-Westfalens nicht gerecht.

Der Erhalt eines lebenswerten Wohnumfeldes bedarf zudem eines umfassenden, integrierten (Stadt-)Entwicklungsprozesses sowie einer lokal angepassten Beteiligungskultur, die die jeweiligen Auswirkungen des demografischen, strukturellen, klimatischen und gesellschaftlichen Wandels berücksichtigen. Nahmobilität und bewegungsfördernde Infrastruktur ist hierbei nur ein Aspekt unter vielen. Grundsätzlich gilt es, die Grundbedürfnisse der Bewohner nach Wohnraum, Arbeit, Mobilität und Freizeit in Anbetracht der anstehenden Herausforderungen im städtischen und ländlichen sowie in wachsenden und schrumpfenden Teilräumen in nachhaltiger Art und Weise zu befriedigen. Entsprechend wäre eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Schaffung und Sanierung von sozial gerechtem Wohnraum (nicht zuletzt aufgrund der anstehenden Herausforderungen einer erhöhten Zuwanderung), der Sicherung von Arbeitsplätzen sowie dem Erhalt gesunder Lebensverhältnisse und einer hohen Lebensqualität wünschenswert.

Die Zielsetzung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Metropolregionen, städtischen Regionen und im ländlichen Raum ist ausdrücklich zu begrüßen. Folglich müssten die unter Punkt 3 b. formulierten Zielsetzungen ebenfalls den Erhalt der gleichwertigen Lebensverhältnisse unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen abbilden. Das

Wohnumfeld sollte nicht nur durchgrünt, klimagerecht, sicher und barrierefrei gestaltet werden, sondern auch integrativ, demografiefest, vernetzt (z. B. Infrastruktur, Breitband) und resilient. Bezahlbarer Wohnraum sollte nicht nur für junge Familien geschaffen werden, sondern für alle sozial benachteiligten gesellschaftlichen Gruppen. Insgesamt bedarf es einer ausgewogeneren Formulierung der Zielsetzungen, die die wesentlichen Handlungsbereiche Wohnen, Arbeit, Mobilität und Freizeit in den Fokus nehmen.

Die Städtebauförderung ist für die Kommunen ein unverzichtbares Instrument zur Verbesserung der städtebaulichen und sozialen Struktur. Als sich eigenständig tragendes Förderinstrument löst ein Euro an Städtebaufördermitteln nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung bis zu acht weitere Euro an Investitionen, insbesondere im regionalen Baugewerbe und Handwerk, aus. Unter Punkt 4 (Seite 19 des Strategieentwurfs) regen wir daher an, die Programmkulisse der Städtebauförderung differenzierter auszuführen. Ebenso sollten die Instrumente des „Grundstücksfonds“ und des „Flächenpools“ Eingang in die Auflistung der Instrumente finden, die für sich genommen schon einen ganz erheblichen Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie leisten.

## **6. Demografischer Wandel und altengerechte Quartiere**

Die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie zur Bewältigung des demografischen Wandels greifen wesentliche Projekte und Maßnahmen auf, die von den Kommunen schon seit langem erfolgreich praktiziert werden. Unverständlich ist allerdings das Ziel, die Zahl kommunaler Seniorenvertretungen steigern zu wollen, da die Zahl derartiger Vertretungen nichts aussagt über die Qualität der Seniorenpolitik in den Kommunen.

Die aktuelle große Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern, die zum Teil auch eine längerfristige Bleibeperspektive in Deutschland haben, muss allerdings bei den bisherigen Berechnungsmodellen zur demographischen Entwicklung Berücksichtigung finden. Insofern stehen die Prognoseaussagen zur demographischen Entwicklung unter dem Vorbehalt der Entwicklung der Zuwanderung in den nächsten Jahren.

Unabhängig hiervon gehört zu einer altengerechten Quartiersentwicklung auch eine speziell auf die immer größere Gruppe der Migranten ausgerichtete Seniorenpolitik, wobei hier in den Kommunen ebenfalls schon seit vielen Jahren erfolgreich entsprechende Konzepte umgesetzt werden.

Durch die Fokussierung des Handlungsfeldes „Demografischer Wandel und altengerechte Quartiere“ auf die ältere Generation werden Jugendliche und junge Familien, denen im demographischen Wandel ebenfalls eine herausragende Bedeutung zukommt, vernachlässigt.

Die ältere sowie auch die jüngere Generation sind stärker gebunden an ihr Wohnumfeld als die Einkommen beziehende Generation und damit abhängiger von den dort vorherrschenden Verhältnissen. Neue gemeinschaftliche Wohn- und Lebensformen und generationenübergreifende Quartiersgestaltung können sich für Jung und Alt sehr positiv auf die Lebensqualität auswirken und zudem eine nachhaltige und ressourcenschonende Gestaltung von Lebensweisen bewirken. Wir würden es daher begrüßen und halten es für zeitgemäßer, das Thema „altengerechte Quartiere“ in „generationsgerechte Quartiere“ umzubenennen und den Fokus innerhalb des Schwerpunktes zu erweitern.

Des Weiteren sollte auch das ehrenamtliche Engagement im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie Erwähnung finden. Ehrenamtliches Engagement spielt insbesondere im ländlichen Raum eine große Rolle. Sie dient zum einen der Verbesserung der Lebensqualität und ist zum anderen ein wichtiger Haltefaktor gegen Abwanderung.

## **7. Landesinitiative „NRW hält zusammen ... für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“**

Soziale Ungleichheit, Armut und soziale Ausgrenzungen können den sozialen Zusammenhalt in der Stadtgesellschaft in Frage stellen. Gerade in strukturschwachen Kommunen, deren Finanzlage eine Konzentration auf Pflichtaufgaben notwendig macht, ist ein Eingreifen mit Maßnahmen zur Begrenzung der sozialen Ungleichheit zum Teil kaum möglich. Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Handlungsfeldern können dabei einen negativen Trend verstärken. Präventive Ansätze, wie sie mit der Landesinitiative verfolgt werden, können in dieser Gesamtsituation Abwärtsspiralen auch in Kommunen mit begrenzten finanziellen Mitteln unterbrechen. Dabei ist jedoch im Blick zu behalten, dass Ko-Finanzierungen in Kommunen mit begrenzten finanziellen Mitteln zum Teil nicht erbracht werden können.

## **IV. Umsetzung der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie**

### **1. Strukturen für ein nachhaltiges NRW**

#### Landesregierung

Wir gehen davon aus, dass die in der Nachhaltigkeitsstrategie getroffenen Zusagen für die Finanzierung von Projekten und Maßnahmen auch eingehalten werden von den jeweiligen Ressorts.

#### Kommunen

Wir begrüßen ausdrücklich die Würdigung des kommunalen Nachhaltigkeitsengagements und unterstützen die positive Bewertung des Dialogs „Chefsache Nachhaltigkeit“, in dem kommunale Anliegen für die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes beraten werden. Wir begrüßen zudem die Zusage, dass die kommunalen Spitzenverbände auch in die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie weiter einbezogen werden sollen.

### **2. Ziele und Indikatoren**

Unter „B. Aktuelle Schwerpunktfelder gemeinsamer NRW-Nachhaltigkeitspolitik“ sind unsere Anregungen und Empfehlungen sowie Forderungen zu den Zielen und Indikatoren mit aufgeführt.

### **3. Themenübergreifende Umsetzungsinstrumente der NRW Nachhaltigkeitsstrategie**

#### Jährliche NRW-Nachhaltigkeitstagungen

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die jährlich stattfindenden NRW-Nachhaltigkeitstagungen, die kommunalen Nachhaltigkeitstage sowie insbesondere den Dialog

„Chefsache Nachhaltigkeit“, in dem erfolgreiche kommunale Nachhaltigkeitsstrategien vorgestellt und die kommunalrelevanten Aussagen der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen mit dem Umweltministerium erörtert werden können.

### Nachhaltige öffentliche Beschaffung

Im Hinblick auf den Abschnitt „C. III. 5. Nachhaltige öffentliche Beschaffung“ regen wir an, diesen in Bezug zur Umweltwirtschaftsstrategie (B. II.) zu stellen. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es grundsätzlich sinnvoll ist, dem Gedanken der Nachhaltigkeit auch durch eine verstärkt an sozialen und ökologischen Standards orientierte Beschaffung Rechnung zu tragen. Die vorgeschlagenen und die vorhandenen Instrumente dürfen aber nicht dazu führen, dass eigene Spielräume der Kommunen unnötig eingeengt oder gar genommen werden. So sollten etwa bei der nachhaltigen Beschaffung gem. §§ 17–19 Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG) NRW „Kann-Regelungen“ eingeführt und die Entscheidung über das Ob und Wie also in das Ermessen des kommunalen Auftraggebers gestellt werden. Dieses würde auch die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien in nationales Recht aufgreifen. Die klassische Vergaberichtlinie sieht für die genannten Bereiche eine „Kann-Regelung“ vor, die 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden soll, wie dies auf Bundesebene im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorgesehen ist. Auf diese Weise würde den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, die sozialen Ziele, die sie unterstützen, nach ihren Kriterien zu definieren; sie bleiben damit im Einzelfall flexibel. Zu betonen ist, dass viele Kommunen ohnehin bereits freiwillig derartige Kriterien bei der Beschaffung formulieren. Diesen Weg kann das Land außerdem unterstützen, indem es sich für europaweit und allgemein anerkannte Gütezeichen (Labels) einsetzt, welche die Überprüfung der sozialen und ökologischen Aspekte ermöglichen.

### Nachhaltige Landesverwaltung

Wir begrüßen, dass das Land seiner Vorbildfunktion gegenüber den Unternehmen, den Kommunen, den zivilgesellschaftlichen Akteuren und den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes gerecht werden will und daher als themenübergreifendes Umsetzungsinstrument eine „nachhaltige Landesverwaltung“ vorsieht. Allerdings sind wir der Auffassung, dass die gewünschte Vorbildwirkung nur erreicht werden kann, wenn nicht nur die Landespolitik auf wichtige Schwerpunktfelder ausgerichtet wird, sondern auch die Landesverwaltung selbst. Daher halten wir es für erforderlich, auch das Themenfeld „nachhaltige Landesverwaltung“ zu einem „Schwerpunktfeld“ auszugestalten. Damit würde sich die Landesregierung an der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung orientieren, die mit ihrem Maßnahmenprogramm die Nachhaltigkeitsziele vor allem in ihrem eigenen Verantwortungsbereich erreichen will.

Darüber hinaus wäre in diesem Schwerpunktfeld die Benennung von konkreten Maßnahmevorschlägen erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Immobilien des Landes. Für die 4.600 Gebäude des Landes sollte eine zeitliche Konkretisierung hinsichtlich der notwendigen Maßnahmen zur energetischen Sanierung, zur Energieeinsparung, zur Klimaneutralität und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien dargestellt werden.

## **V. Fortschreibung und Berichterstattung**

Der Entwurf der Nachhaltigkeitsstrategie sieht vor, dass die Landesregierung einmal in der Legislaturperiode, erstmals im Jahr 2020, einen Fortschrittsbericht zur NRW-Nachhaltig-

keitsstrategie vorlegt. Darüber hinaus soll IT-NRW alle zwei Jahre so genannte Nachhaltigkeitsindikatorenberichte vorlegen, die die Entwicklung der vereinbarten Nachhaltigkeitsindikatoren unter Berücksichtigung der gesetzten Ziele anschaulich darstellen.

Mit Verwunderung haben wir insofern zur Kenntnis nehmen müssen, dass darüber hinaus kommunale Nachhaltigkeitsberichte erstellt werden sollen. Der erstmalig 2016 und dann regelmäßig alle zwei Jahre vorzulegende „Nachhaltigkeitsbericht NRW kommunal“ soll über qualitative und quantitative Indikatoren einen Zustandsbericht über die kommunalen Aktivitäten liefern.

Im Entwurf der Nachhaltigkeitsstrategie ist dieses Projekt nicht vorgesehen. Gleichwohl hat die vom MKULNV beauftragte LAG21 mit der hierfür erforderlichen Umfrage in allen Städten, Gemeinden und Kreisen am 19.10.2015 begonnen. Die kommunalen Spitzenverbände waren hierüber im Vorfeld weder informiert noch in die Erstellung der Umfrage eingebunden worden.

Insofern ist für uns nicht erkennbar, auf welcher Grundlage die Erstellung des Berichts erfolgt. Im Übrigen entspricht diese Vorgehensweise nicht dem Anspruch der Landesregierung, einen offenen Dialog mit den Kommunen zu pflegen. Der Dialog Chefsache Nachhaltigkeit hätte hierfür ein praxistaugliches Forum geboten. Aus unserer Sicht sollte dies zumindest nachgeholt werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen und Empfehlungen bei der weiteren Beratung der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen berücksichtigen würden und wir diese bei der nächsten Sitzung des Dialogs „Chefsache Nachhaltigkeit“ am 19.11.2015 beraten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

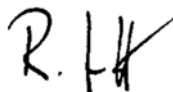
In Vertretung



Detlef Raphael  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen